

Bremen, den 14. August 2023

## Stellungnahme

---

### Reform der Psychotherapeutenausbildung

Finanzielle Förderung der Weiterbildung von Psychotherapeut\*innen

---

**Aktualisierung vom 14.08.2023**

---

Psychotherapeutenkammer Bremen  
Hollerallee 22  
28209 Bremen  
Tel.: 0421 – 2772 000  
Fax: 0421 – 2772 002  
E-Mail: [verwaltung@pk-hb.de](mailto:verwaltung@pk-hb.de)  
[www.pk-hb.de](http://www.pk-hb.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Finanzierung der ambulanten Weiterbildung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Weiterbildung in Praxen .....	4
1.2 Weiterbildung in Ambulanzen .....	7
<b>2 Finanzierung der stationären Weiterbildung.....</b>	<b>10</b>

## Einleitung

Am 1. September 2020 trat die Reform der Psychotherapeutenausbildung in Kraft. Strukturell gleicht die Ausbildung der bereits etablierten Mediziner\*innenausbildung. Ziel ist es, „eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse“ zu sichern. Die mit der Reform erwarteten positiven Effekte werden jedoch nur erreicht, wenn nach dem neu geregelten Studium und der Approbation Psychotherapeut\*innen eine Weiterbildung absolvieren können. Denn erst als Fachpsychotherapeut\*in ist es möglich, ambulante Richtlinienpsychotherapie in einer Kassen- oder Privatpraxis anzubieten.

Seit Herbst 2022 gibt es die ersten Psychotherapeut\*innen, die das neue Studium mit der Approbation abgeschlossen haben und nun die Weiterbildung beginnen könnten. Ab Frühjahr 2025 wird es nach aktuellen Schätzungen der BPTK rund 1.000 und ab 2025 jährlich mindestens 2.500 neu approbierte Psychotherapeut\*innen geben, die eine Weiterbildungsstelle brauchen.

Der 40. Deutsche Psychotherapeutentag hat am 14. Mai 2022 die Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut\*innen vollständig verabschiedet. Die meisten Landespsychotherapeutenkammern haben auf dieser Grundlage die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Reform geschaffen. In Bremen ist die Weiterbildungsordnung seit Januar 2023 in Kraft<sup>1</sup>.

Die Psychotherapeutenkammer Bremen hat derzeit ein nach neuem Recht approbiertes Mitglied, das jedoch derzeit in Bremen die Weiterbildung nicht beginnen kann, da es bisher in Bremen noch keine Weiterbildungsstätten gibt. Bisher liegen der Psychotherapeutenkammer Bremen auch keinerlei Anträge von möglichen Weiterbildungsstätten vor.

Mit einer größeren Zahl von Approbierten Psychotherapeut\*innen nach neuem Recht rechnen wir in Bremen im Herbst 2026, wenn mit den ersten Masterabsolvent\*innen der Universität Bremen zu rechnen ist.

---

<sup>1</sup> Weiterbildungsordnung: [https://pk-hb.de/wp-content/uploads/2023/01/WBO\\_PT\\_04.10.2022-beschlossen.pdf](https://pk-hb.de/wp-content/uploads/2023/01/WBO_PT_04.10.2022-beschlossen.pdf)

Wir haben bereits jetzt schon im Land Bremen Schwierigkeiten, die ausgeschriebenen Kassensitze für Psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen zu besetzen. Auch aus den Kliniken hören wir, dass nicht alle Stellen für Psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen nachbesetzt werden können. Dabei ist sowohl ambulant als auch stationär der Bedarf an Psychotherapie riesig.

Gesetzlich nicht ausreichend geregelt ist die Finanzierung der Weiterbildung. Die finanziellen Rahmenbedingungen müssen dringend geklärt werden, damit Einrichtungen ihre Stellenpläne auf die Beschäftigung von **Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung (PtW)** ausrichten können. Nur die sichergestellte Finanzierung der Weiterbildung schafft die benötigten Weiterbildungsstellen.

Die Weiterbildung zu Fachpsychotherapeut\*innen findet obligatorisch sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Versorgung statt. Die ambulante Weiterbildung findet in ermächtigten Einrichtungen (Weiterbildungsambulanzen) oder in Praxen von weiterbildungsbefugten, niedergelassenen Psychotherapeut\*innen statt. Die stationäre Weiterbildung ist in Krankenhäusern bzw. Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie und Rehabilitation (z.B. auch Suchtrehabilitation) zu absolvieren.

Ebenso wie bereits aus der ärztlichen Weiterbildung bekannt, müssen sowohl ein angemessenes Gehalt in sozialversicherungspflichtiger Anstellung als auch die Weiterbildungskosten, die den Weiterbildungsstätten entstehen, finanziert werden. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen ermöglichen das nicht.

Es bedarf deshalb weitergehender Instrumente zur Finanzierung der ambulanten und stationären Weiterbildung. Notwendig sind verbindliche bundesgesetzliche Vorgaben. Ohne eine finanzielle Förderung der ambulanten und stationären Weiterbildung ist die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland gefährdet.

Weshalb die aktuell vorgesehenen Regelungen nicht geeignet sind und wie geeignete Regelungen aussehen können, stellen wir Ihnen auf den kommenden Seiten vor.

Falls Sie Fragen dazu haben sollten, wenden Sie sich gerne an die Psychotherapeutenkammer Bremen.

Zu regeln sind drei Szenarien:

1. Finanzierung der ambulanten Weiterbildung
  - 1.1 in Praxen
  - 1.2 in Ambulanzen
2. Finanzierung der ambulanten Weiterbildung

# 1. Finanzierung der ambulanten Weiterbildung

Vor dem Hintergrund, dass die PtW einen Teil ihrer Weiterbildung in Praxen, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder in Ambulanzen absolvieren müssen, werden jeweils spezifische Finanzierungsregelungen für die § 75 a SGB V und §§ 117 Absatz 3 c, 120 Absatz 2 und 3 SGB V vorgeschlagen. Diverse juristische Gutachten wurden eingeholt und in der Profession breit diskutiert, so dass die im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen eine breite Mehrheit finden.

## 1.1 Weiterbildung in Praxen

§ 75 a SGB V wird um folgenden Absatz 10 ergänzt:

**(10)**

***Für die psychotherapeutische Versorgung sind bundesweit 1.500 Weiterbildungsstellen zur Durchführung der ambulanten Weiterbildung in Betriebsstätten von zugelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren, davon 300 Weiterbildungsstellen für das Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und 75 Weiterbildungsstellen für das Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie, zu fördern.***

***Die Zählung der Stellen wird auf Basis der geförderten Vollzeitäquivalente durchgeführt.***

***Die Absätze 1 und 4 bis 8 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Nähere über den Umfang und die Durchführung der finanziellen Förderung zwischen der Kasernenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart wird und das Benehmen nach Absatz 4 Satz 3 mit der Bundespsychotherapeutenkammer herzustellen ist.***

### Begründung

Zur Kompensation der Finanzierungslücke wird für die ambulante Weiterbildung der Psychotherapeut\*innen in Praxen und Medizinischen Versorgungszentren eine Regelung angelehnt an die Regelungen zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin und in den grundversorgenden Gebieten der fachärztlichen Versorgung gemäß § 75 a Absatz 1 bis 9 SGB V vorgeschlagen. Die Erweiterung des § 75 a SGB V um einen Absatz 10 ist dabei präzise und systemkonform.

**Satz 1** trägt mit einem angenommenen Bedarf von 1.500 Weiterbildungsstellen dem Umstand Rechnung, dass die Ambulanzen der heutigen Ausbildungsstätten nach § 28 PsychThG als

Weiterbildungsstätten gemäß § 117 Absatz 3 b Satz 2 SGB V die ambulante Weiterbildung nicht vollständig leisten können.

Nachdem die Weiterbildungsordnungen für Psychotherapeut\*innen eine eigenständige Gebietsbezeichnung „Fachpsychotherapeutin/Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche“ und eine Gebietsbezeichnung für Neuropsychologische Psychotherapie vorsehen und ein besonderes Interesse an einer ausreichenden Zahl von Leistungserbringer\*innen gerade auch in diesen Gebieten besteht, sollen Kapazitäten förderfähiger Stellen für die entsprechenden ambulanten Weiterbildungsabschnitte in diesen Gebieten vorgehalten werden. Stellen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen sind auch in § 75 a Absatz 9 Satz 2 SGB V vergleichbar geregelt. Die Quote von 20 Prozent bzw. 300 Stellen folgt der Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses in § 25 Absatz 1 Nummer 3 der Bedarfsplanungsrichtlinie, 20 Prozent der Versorgungsaufträge für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen zu reservieren.

**Satz 2** stellt klar, dass die geförderten Weiterbildungsstellen nicht nach der Zahl der Anstellungsverhältnisse, sondern nach Vollzeitstellenäquivalenten gezählt werden. Das entspricht schon heute der Vereinbarung zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV), Deutschen Krankenkassengesellschaft (DKG) und GKV-Spitzenverband (GKV-SV) nach § 75 a Absatz 4 SGB V.

Im Übrigen sind die bereits bestehenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Dies schließt den Verweis auf § 75 a Absatz 1 Satz 4 SGB V zur Förderhöhe ein. Die Förderung hat die im Krankenhaus übliche Vergütung einer approbierten Psychotherapeut\*in zu ermöglichen, die als Arbeitnehmer-Brutto ausbezahlt ist.

#### Alternativ:

Um die Höhe notwendiger Zuschüsse zu reduzieren, besteht auch die Möglichkeit, Leistungen, die PtW in Praxen erbringen, zu vergüten. Dafür wäre eine Änderung der Ärzte-ZV nötig.

Sowohl § 75 a Absatz 10 SGB V als auch § 32 Absatz 3 Satz 1 Ärzte-ZV müssten so verändert werden, dass eine Praxis, die Weiterbildung anbietet, ihren Praxisumfang in einem angemessenen Umfang erweitern darf, um damit einen Teil des Gehalts und der Weiterbildungskosten zu erwirtschaften.

## 1.2 Weiterbildung in Ambulanzen

### § 117 Absatz 3 c SGB V wird neu gefasst:

(3c)

*Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3ba erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass dabei eine*

Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll. § 120 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ambulanzen sind verpflichtet, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen für die durch einen Aus-~~oder Weiter~~bildungsteilnehmenden erbrachte Leistung erhalten, jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent an den jeweiligen Aus-~~oder Weiter~~bildungsteilnehmenden auszusahlen. Sie haben die Auszahlung des Vergütungsanteils den Krankenkassen nachzuweisen. Die Ambulanzen haben der Bundespsychotherapeutenkammer die jeweils aktuelle Höhe der von den Aus-~~oder Weiter~~bildungsteilnehmern zu zahlenden Ausbildungskosten sowie des auszusahlenden Vergütungsanteils, erstmalig bis zum 31. Juli 2021, mitzuteilen. Die Bundespsychotherapeutenkammer hat eine bundesweite Übersicht der nach Satz 5 mitgeteilten Angaben zu veröffentlichen.

§ 120 Absatz 2 und Absatz 3 SGB V werden neu gefasst:

(2)

Die Leistungen der Hochschulambulanzen, **der Ambulanzen der Weiterbildungsstätten nach § 117 Absatz 3 b**, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und der medizinischen Behandlungszentren werden unmittelbar von der Krankenkasse vergütet.

Die Vergütung wird von den Landesverbänden der Hochschulen oder Hochschulkliniken, **den Weiterbildungsstätten**, den Krankenhäusern oder den sie vertretenden Vereinigungen im Land vereinbart; die Höhe der Vergütung für die Leistungen der jeweiligen Hochschulambulanz gilt auch für andere Krankenkassen im Inland, wenn deren Versicherte durch diese Hochschulambulanz behandelt werden.

Sie muss die Leistungsfähigkeit der Hochschulambulanzen, **der Ambulanzen der Weiterbildungsstätten**, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren und der medizinischen Behandlungszentren bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten.

Bei der Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen sind die Grundsätze nach Absatz 3 Satz 4 erstmals bis zum 1. Juli 2017 und danach jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Anpassung der Grundsätze nach Absatz 3 Satz 4 zu berücksichtigen.

Bei den Vergütungsvereinbarungen für Hochschulambulanzen nach Satz 2 sind Vereinbarungen nach Absatz 1 a Satz 1 zu berücksichtigen.

Die Vereinbarungen nach Satz 2 über die Vergütung von Leistungen der sozialpädiatrischen Zentren und medizinischen Behandlungszentren sind, auf Grund der besonderen Situation dieser Einrichtungen durch die SARS CoV-2-Pandemie, bis zum 20. Juni 2020 vorübergehend anzupassen.

*Abweichend von den Sätzen 2 und 3 soll die Vergütung der Leistungen, die die psychiatrischen Institutsambulanzen im Rahmen der Versorgung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 6 b erbringen, nach den entsprechenden Bestimmungen im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen mit dem Preis der jeweiligen regionalen Euro-Gebührenordnung erfolgen.*

*(3)*

*Die Vergütung der Leistungen der Hochschulambulanzen, der psychiatrischen Institutsambulanzen, der sozialpädiatrischen Zentren, der medizinischen Behandlungszentren und sonstiger ermächtigter ärztlich geleiteter Einrichtungen kann pauschaliert werden.*

***Die Ambulanzen der Weiterbildungsstätten erhalten eine Vergütung für die einzelnen Leistungen, die in Abstimmung mit dem Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Absatz 2 Satz 1 vereinbart werden.***

***Die Vergütung muss eine im Krankenhaus übliche Entlohnung der Weiterbildungsteilnehmenden ermöglichen und ist auf der Grundlage eines angemessenen Anteils der Leistungszeit an der Arbeitszeit der Weiterbildungsteilnehmenden zu bestimmen, der über die gesamte Dauer der ambulanten Weiterbildung im Durchschnitt 50 Prozent nicht überschreiten darf.***

*§ 295 Absatz 1 b Satz 1 gilt entsprechend.*

*Das Nähere über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen und der erforderlichen Vordrucke wird für die Hochschulambulanzen, die psychiatrischen Institutsambulanzen, die sozialpädiatrischen Zentren und die medizinischen Behandlungszentren von den Vertragsparteien nach § 301 Absatz 3, für die sonstigen ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen von den Vertragsparteien nach § 83 Satz 1 vereinbart.*

*Die Vertragsparteien nach § 301 Absatz 3 vereinbaren bis zum 23. Januar 2016 bundeseinheitliche Grundsätze, die die Besonderheiten der Hochschulambulanzen angemessen abbilden, insbesondere zur Vergütungsstruktur und zur Leistungsdokumentation.*

### Begründung

Die Vergütung der ermächtigten Einrichtungen und die Vergütung der Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung ist in § 117 Absatz 3 c SGB V geregelt. Dort ist vorgesehen, dass für die Vergütung im Grundsatz § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V gilt, und zwar mit der Maßgabe, dass dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll. Durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11.07.2021 (BGBl. I S. 2754) wurde § 117 Absatz 3 c Satz 3 SGB V neu gefasst. Die Ambulanzen sind danach verpflichtet, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen für die durch einen Weiterbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung erhalten, jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent an den

jeweiligen Weiterbildungsteilnehmenden auszuzahlen. **Diese Regelung wird den rechtlichen Rahmenbedingungen der Weiterbildung jedoch in keiner Weise gerecht.**

PtW befinden sich in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Die PtW werden nach den Vorgaben der Heilberufsgesetze und dem gesetzgeberischen Willen zur Reform der Psychotherapeutenausbildung im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages an der Weiterbildungsstätte tätig. Die Vergütung konkreter einzelner Leistungen widerspricht den arbeitsrechtlichen Grundlagen einer Anstellung. Die Weiterbildungs-Ambulanzen benötigen eine Vergütung, die sowohl Gehalt als auch Weiterbildungskosten finanzieren lassen.

Im ambulanten Versorgungsbereich sind bei einer zweijährigen Weiterbildung in Vollzeit circa 1.600 Behandlungsstunden vorgesehen. Bei Zugrundelegung von 43 Wochen im Jahr ist von maximal 18,6 Behandlungsstunden in der Woche, dies entspricht 800 Behandlungsstunden im Jahr, auszugehen. Der Zeitbedarf für eine Behandlungsstunde wird von Walendzik/Wasem mit 100 Minuten angegeben, wobei die Arbeitsproduktivität des PtW 60 Prozent beträgt<sup>2</sup>. Der tatsächliche Zeitbedarf der PtW für 18,6 Behandlungsstunden läge demnach bei 31 Stunden pro Woche. Der Zeitbedarf für die Weiterbildungselemente (Theorie, Selbsterfahrung, Supervision) wird mit 6,6 Stunden wöchentlich beziffert. Daneben sind in der Weiterbildung unter qualitativen Gesichtspunkten Zeitkontingente für offene Lernsituationen, Erfahrungslernen und individuelle Lernkurven erforderlich<sup>3</sup>.

Die Eingruppierungssystematik des öffentlichen Dienstes sieht eine Eingruppierung in E14 vor. Da sowohl der Abschluss eines Universitätsstudiums als auch zusätzlich die Approbation vorliegt. So wird es auch bei Ärzt\*innen in Weiterbildung im TVÖD angewandt. Bei Zugrundelegung einer Vergütung angelehnt an den TV-L, EG 14, Stufe 1 und 2 (diese sieht im ersten Jahr ein Monatsgehalt von 4.418,91 Euro und ab dem zweiten Jahr 4.752,85 Euro brutto zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vor) erscheint es ausgeschlossen, dass eine Vergütung der PtW allein über einen Anteil der Leistungsvergütung durch die Krankenkassen gelingen kann. Es wird daher ein Schließen der Finanzierungslücke benötigt.

Um auf der Grundlage einer systematisch stimmigen Regelung die skizzierte Finanzierungslücke zu schließen und den Weiterbildungsambulanzen eine Kostendeckung bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu ermöglichen, werden folgende Änderungen des § 117 Absatz 3 c SGB V sowie des § 120 Absatz 2 und Absatz 3 SGB V vorgeschlagen:

#### *Verortung der Regelungen im SGB V*

Die Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Ambulanzen der künftigen Weiterbildungsstätten ist aus der Regelung in § 117 Absatz 3 c SGB V herauszunehmen und in § 120 SGB V zu überführen. Damit wird die Vergütung der Ambulanzen rechtssystematisch an derselben Stelle verortet wie die Vergütung der Hochschulambulanzen, psychiatrischen

---

<sup>2</sup> Walendzik/Wasem; Gutachten „Organisations- und Finanzierungsmodelle für eine ambulante psychotherapeutische Weiterbildung nach dem Approbationsstudium“, S. 40

<sup>3</sup> Walendzik/Wasem ebd., S. 45

Institutsambulanzen, sozialpädiatrischen Zentren und medizinischen Behandlungszentren, so dass klargestellt ist, dass die Vergütung auch bei den Weiterbildungsambulanzen die Leistungsfähigkeit bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten hat.

Aus § 117 Absatz 3 c SGB V werden alle Formulierungen mit Bezug zur Weiterbildung gestrichen und die Regelungen in § 120 Absatz 2 und 3 SGB V werden um entsprechende Formulierungen für die *Ambulanzen der Weiterbildungsstätten* nach § 117 Absatz 3 b SGB V ergänzt.

#### *Vergütungsregelungen – Neufassung des § 120 Absatz 2 und Absatz 3 SGB V*

Für den Bereich der Ausbildung ist aktuell überwiegend zwischen den Ausbildungsstätten bzw. deren Ambulanzen und den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen nach Maßgabe des § 117 Absatz 3 c Satz 1 i.V.m. § 120 Absatz 2 Satz 1, 2 SGB V eine Vergütung von Einzelleistungen nach dem EBM vereinbart. Diese Vereinbarungen folgen der Maßgabe, dass eine „Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll“. Eine Einzelleistungsvergütung allein nach dem EBM mit den in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Punktwerten kann jedoch die Sicherstellung der Weiterbildung nicht gewährleisten. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die PtW von den Weiterbildungsstätten sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Die Kosten der Weiterbildung (Theorie, Selbsterfahrung, Supervision) haben die Weiterbildungsstätten zu tragen.

Der Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung muss durch zusätzliche Finanzierungselemente und entsprechende Regelungen Rechnung getragen werden.

Ein sinnvoller Ansatzpunkt für die Vereinbarung nach § 120 Absatz 2 und Absatz 3 SGB V ist dabei zwar nach wie vor, die im EBM vorgefundene Vergütungsstruktur. Die derzeitige Formulierung in § 117 Absatz 3 c Satz 1 ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung jedoch nicht geeignet.

**Mit der in Absatz 3 Satz 2** vorgeschlagenen Fassung wird der in den Vergütungsverhandlungen für die Ausbildungsambulanzen gelebten Praxis Rechnung getragen. Es wird jeweils auf den aktuellen Inhalt des EBM abgestellt.

Unabhängig davon ist in den Vergütungsverhandlungen der tatsächliche finanzielle Bedarf der Weiterbildungsstätten nach dem Vorbild der in § 120 SGB V genannten Leistungserbringer zugrunde zu legen. Dabei sind wie bei den psychologischen Hochschulambulanzen sämtliche Kostenpositionen zu berücksichtigen. Grundlage der Bemessung der Vergütung muss daher eine Abschätzung der voraussichtlichen Kosten der Einrichtung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Einrichtung sein. Ergebnis der Verhandlungen muss eine Kostendeckung sein bei wirtschaftlicher Betriebsführung. Das bedeutet auch, spezifischen Förderbedarfen Rechnung zu tragen, zum Beispiel für große versus kleine Weiterbildungsstätten oder für unterschiedliche Psychotherapieverfahren (Walendzik/Wasem).

Weiterhin muss die Höhe der Vergütung eine im Krankenhaus übliche Entlohnung der PtW ermöglichen. Dies wird durch die Regelung in **Absatz 3 Satz 3** gewährleistet. Bisher sind in §

117 Absatz 3 c SGB V keinerlei Vorgaben für die konkrete Höhe der Bezahlung der PtW enthalten.

Die Regelung in **Absatz 3 Satz 3** ist als Schutzregelung für die PtW erforderlich, damit die Vergütungsverhandlungen nach § 120 SGB V nicht so geführt werden, dass den PtW ein Anteil an der Arbeitszeit für die Erbringung abrechnungsfähiger Leistungen abverlangt wird, der für die weiteren obligatorischen Bestandteile der Weiterbildung wie Supervision, Selbsterfahrung und Theorievermittlung nicht mehr ausreichend Raum lässt.

Legt man den Zeitaufwand der PtW für diese Weiterbildungsbestandteile zugrunde (siehe Waldenzik/Wasem), ergibt sich über die gesamte Dauer der Weiterbildung eine Obergrenze von 50 Prozent für die verbleibende Leistungszeit. Dies schließt die Zeit im unmittelbaren Patientenkontakt zuzüglich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung im Sinne der Kalkulationszeit ein. Der Durchschnittswert bildet die zunehmende Erfahrung der PtW ab.

## 2 Finanzierung der stationären Weiterbildung

§ 3 Absatz 3 BpflV wird wie folgt geändert:

*„...Bei der Vereinbarung sind insbesondere zu berücksichtigen: ...*

**8. die Personalkosten der nach Maßgabe des § 2 Psychotherapeutengesetz approbierten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten für die Dauer der Weiterbildung, soweit diese in tarifvertraglicher Höhe vergütet werden.**

*Der Gesamtbetrag darf den um den Veränderungswert nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 veränderten Gesamtbetrag des Vorjahres nur überschreiten, soweit die Tatbestände nach Satz 4 Nummer 5, ~~oder 7~~ oder 8 dies erfordern oder...“*

Begründung:

Die Gehälter von PtW können grundsätzlich zur Erfüllung der Personalmindestanforderungen in den Budgetverhandlungen der Psychiatrie und Psychosomatik berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist ein massives Versorgungsproblem in den Einrichtungen zu erwarten. Bis zum Ende der Ausbildungen von Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen bis 2032<sup>4</sup> wird es sukzessiv weniger Psychotherapeut\*innen in Ausbildung geben. Derzeit nutzen die Einrichtungen Psychotherapeut\*innen in Ausbildung, um bestehende Versorgungslücken im Bereich der stationären Psychotherapie zu schließen. Wenn die bestehenden Versorgungskapazitäten der Psychotherapeut\*innen in Ausbildung nicht umfassend durch Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung ersetzt werden können, ist zu erwarten, dass die psychotherapeutische Versorgung der Patient\*innen in den Einrichtungen nicht mehr im bisherigen Umfang sichergestellt werden kann.

---

<sup>4</sup> Eine Härtefallregelung erlaubt in Ausnahmefällen eine Ausbildung bis 2035.

Psychotherapeut\*innen in Ausbildung besetzten i.d.R. keine Planstellen in den Einrichtungen, sondern wurden durch Sonderregelungen der Praktischen Ausbildung beschäftigt, die für eine Weiterbildung nicht anwendbar sind.

In § 3 Abs. 3 BpflV wird eine Regelung für PtW benötigt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Finanzierung der zusätzlich zu schaffenden Weiterbildungsstellen in den oft sehr strittigen Budgetverhandlungen für die Kliniken nicht verhandelbar sein wird. Kostensteigerungen können in den Budgetverhandlungen von Krankenhäusern und Krankenkassen zwar grundsätzlich berücksichtigt werden. Ohne explizite gesetzliche Vorgaben sind diese jedoch faktisch kaum durchzusetzen. Zudem ist sicherzustellen, dass notwendiges Budget explizit in Personalneueinstellungen fließt.

Nur so kann die Refinanzierung der Personalkosten für PtW und Weiterbildungsbefugte gewährleistet werden. Sonst entsteht für die Krankenhäuser der Fehlanreiz, die Beschäftigung der approbierten Studienabsolventen\*innen zu vermeiden.

Mit diesen Änderungen kann die Sicherstellung der fachpsychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung gelingen.